



EINWOHNERGEMEINDE OBERHÜNIGEN

Nr. 4/2020 vom 10. August 2020

Informationen zur Gemeindeversammlung vom 26. August 2020

Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

Mittwoch, 26. August 2020, 20.00 Uhr, im Schulhaus Oberhünigen

Wir laden alle interessierten Personen herzlich zu dieser Versammlung ein. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Traktanden

1. Jahresrechnung 2019
 - Kreditabrechnungen
 - Genehmigung Jahresrechnung 2019
2. Belagsarbeiten Lochmattstrasse ab Mühle bis Obermoosstrasse - Erteilung eines Verpflichtungskredites
3. Sanierung ARA-Leitung Lochmatt, 4. Etappe – Erteilung eines Verpflichtungskredites
4. Umsetzung Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung (Gewässerräume) in der Ortsplanung
 - Genehmigung Änderung Zonenplan und Baureglement
 - Erteilung eines Nachkredites
5. Verschiedenes

Rechtsmittelbelehrung

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, mit Beschwerde (schriftlich und begründet) angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage und beginnt am Tage nach der Gemeindeversammlung (Art. 41 und 67 a Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG). In diesem Zusammenhang wird auf die Rügepflicht an der Versammlung hingewiesen (Art. 49 a Gemeindegesetz).

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt 10 Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen, d.h. vom 07. September bis 28. September 2020 öffentlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen, Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil, auf. Während der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache gegen das Protokoll beim Gemeinderat Oberhünigen eingereicht werden (Art. 64 OgR).

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Covid-19-Massnahmen

Für die Durchführung der Gemeindeversammlung besteht ein Schutzkonzept. Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, rechtzeitig zu erscheinen, damit die Kontaktdaten der Anwesenden vor Versammlungsbeginn erfasst werden können. Zudem wird die Sitzordnung so gestaltet, dass ein Abstand von mindestens 1.5 m zwischen den Versammlungsteilnehmenden eingehalten werden kann. Besonders gefährdete Personen werden ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Es stehen Schutzmasken zur Verfügung, welche bei Bedarf abgegeben werden.

1. Jahresrechnung 2019

a) Kreditabrechnungen

Mit der Jahresrechnung 2019 werden folgende Kredite, welche durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurden, abgerechnet und gestützt auf Art. 109 Abs. 2 Gemeindeverordnung der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht:

Belagsarbeiten Schwendlenstrasse - Obermoos

Gemeindeversammlungskredit vom 9. Dezember 2005	CHF 36'000.00
Gesamtkosten	<u>CHF 39'054.25</u>

Kreditüberschreitung	<u>CHF 3'054.25</u>
-----------------------------	----------------------------

Da die Kreditüberschreitung weniger als 10 % beträgt, hat der Gemeinderat gemäss Art. 16 Abs. 2 den erforderlichen Nachkredit in eigener Kompetenz beschlossen.

Instandstellungsprojekt Bärbach

Gemeindeversammlungskredit vom 8. Juni 2018	CHF 138'000.00
Gesamtkosten	<u>CHF 87'427.40</u>

Kreditunterschreitung	CHF 50'572.60
------------------------------	----------------------

Kantons- und Bundesbeiträge	<u>CHF 50'187.50</u>
-----------------------------	----------------------

Nettokosten der Gemeinde (Aktivierung)	<u>CHF 37'239.90</u>
---	-----------------------------

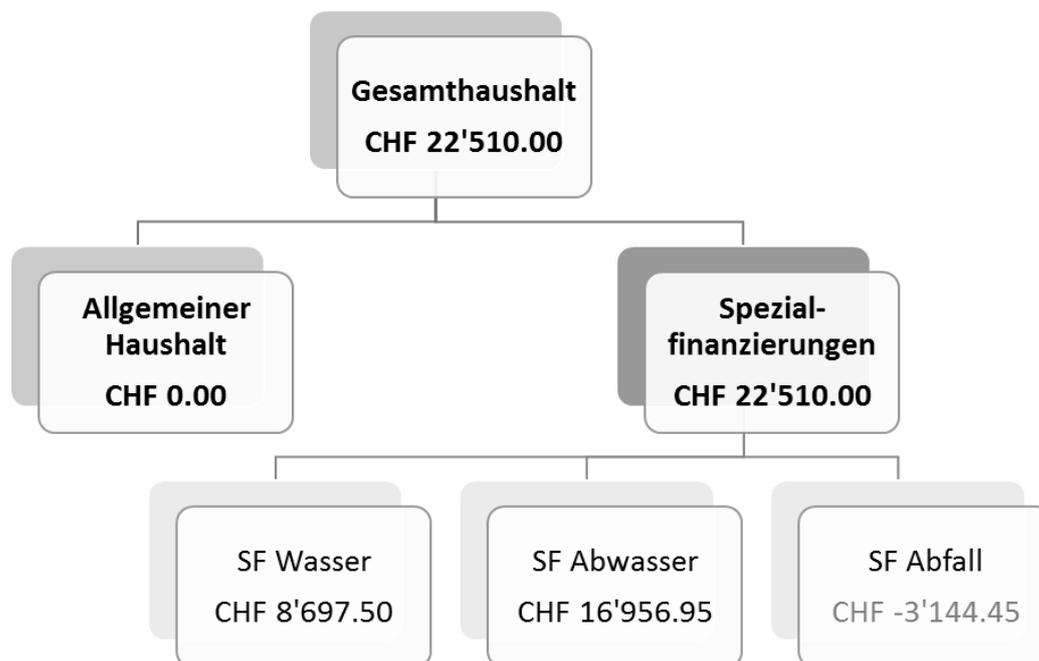
Wasserverbund Kiesental AG, Aktienkapitalerhöhung

Gemeindeversammlungskredit vom 5. Dezember 2019	CHF 25'000.00
Gesamtkosten	<u>CHF 25'000.00</u>

Kreditüber-/unterschreitung	<u>CHF 0.00</u>
------------------------------------	------------------------

b) Genehmigung Jahresrechnung 2019

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 präsentiert sich wie folgt:



Gesamthaushalt

Der **Gesamthaushalt** schliesst mit einem Überschuss von CHF 22'510.00 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 82'200.00. Die Besserstellung beträgt damit CHF 104'710.00.

Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der systembedingten zusätzlichen Abschreibungen ausgeglichen ab. Die Besserstellung von CHF 92'100 resultiert hauptsächlich aus Mehrerträgen der Steuern. Mehreinnahmen konnten hauptsächlich bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der Natürlichen Personen sowie den Grundstückgewinnsteuern und den Sonderveranlagungen verzeichnet werden.

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung (Funktion 7101) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 8'697.50 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 4'500.00.

Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 16'956.95 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 8'100.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 8'856.95.

Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'144.45 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 2'700.00. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget beträgt CHF 444.45.

In den Ergebnissen berücksichtigt sind:

- Bildung von finanzpolitischen Reserven (zusätzliche Abschreibungen) von CHF 5'652.50.
- Nettoinvestitionen des Gesamthaushaltes von CHF 119'430.10
- Planmässige Abschreibungen des Gesamthaushaltes von insgesamt CHF 16'310.15

Ein kurzer Einblick in die Geschäfte und Projekte, die uns im Rechnungsjahr 2019 beschäftigt haben und teilweise noch weiterhin beschäftigen werden:

- Aufnahme Betrieb der neuen Gemeinde-Homepage
- Altlastentechnische Untersuchung des stillgelegten Scheibenstandes (Grundlage für die Sanierung)
- Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrollen
- Schliessung des Schulbetriebes Oberhünigen und Auslagerung des Bereiches Bildung an die Gemeinde Zäziwil
- Start der neuen Schulorganisation "Schule Region Zäziwil" ab August 2019 (Gemeindebeiträge an Zäziwil)
- verschiedene Unterhaltsarbeiten im Schulhaus und Erweiterung technische Einrichtungen für den Schulbetrieb der Realschule im Schulhaus Oberhünigen
- Erweiterung und Überdachung Velo-/Mofa-Abstellplätze beim Schulhaus
- Einführung eines Schülertransportes mittels Schulbus von Oberhünigen nach Zäziwil
- Überarbeitung der Baurechtlichen Grundordnung (Gewässerräume)
- Erwerb Aktien WAKI

Der Bilanzüberschuss (ehem. Eigenkapital) von CHF 949'944.95 bleibt wegen dem ausgeglichenen Rechnungsergebnis im Allgemeinen Haushalt unverändert.

An der Gemeindeversammlung wird eine gekürzte Ausgabe der Gemeinderechnung aufliegen. Die Jahresrechnung kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Sie ist auch auf der Homepage www.oberhuenigen.ch ersichtlich. Auf Wunsch können zudem die wesentlichsten Anhänge zur Rechnung eingesehen werden.

Ergebnisübersicht

	Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	22'510.00	-82'200.00	3'335.65
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt		-92'100.00	
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen	22'510.00	9'900.00	3'335.65
Steuerertrag natürliche Personen	530'955.75	457'300.00	468'807.15
Steuerertrag juristische Personen	6'216.65	10'200.00	-585.50
Liegenschaftssteuer	45'679.80	44'100.00	45'166.90
Nettoinvestitionen	119'430.10	56'000.00	74'638.90
Bestand Finanzvermögen	3'133'005.66		3'227'981.46
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	420'546.00		317'806.05
Bestand Verwaltungsvermögen Allgemeiner Haushalt	221'679.90		139'785.95
Bestand Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierungen	198'866.10		178'020.10
Fremdkapital	1'704'011.86		1'795'853.21
Eigenkapital	1'849'539.80		1'749'934.30
Reserven	109'056.30		103'403.80
Bilanzüberschuss /-fehlbetrag	949'944.95		949'944.95

Übersicht nach Sachgruppen der Erfolgsrechnung

		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
		Aufwand	Aufwand	Aufwand
3	Aufwand	1'406'044.95	1'435'100.00	1'298'326.20
30	Personalaufwand	96'477.25	100'500.00	102'605.15
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	189'025.80	203'700.00	185'781.65
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	16'310.15	16'000.00	8'069.95
34	Finanzaufwand	30'262.60	54'700.00	40'128.95
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	33'985.00	31'600.00	31'636.00
36	Transferaufwand	963'428.60	955'000.00	835'053.90
38	Ausserordentlicher Aufwand	55'722.50	50'100.00	71'523.80
39	Interne Verrechnungen	20'833.05	23'500.00	23'526.80

		Rechnung 2019	Budget 2019	Rechnung 2018
		Ertrag	Ertrag	Ertrag
4	Ertrag	1'428'554.95	1'352'900.00	1'301'661.85
40	Fiskalertrag	615'311.55	517'700.00	554'549.00
41	Regalien und Konzessionen	11'497.00	11'900.00	11'985.00
42	Entgelte	150'719.90	137'500.00	122'116.85
44	Finanzertrag	168'181.70	163'600.00	130'975.85
45	Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	8'879.60	15'500.00	10'638.10
46	Transferertrag	445'686.75	452'900.00	436'534.35
48	Ausserordentlicher Ertrag	7'445.40	30'300.00	11'335.90
49	Interne Verrechnungen	20'833.05	23'500.00	23'526.80

Übersicht nach Funktionen der Erfolgsrechnung

	Rechnung 2019		Budget 2019		Rechnung 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	1'431'699.40	1'431'699.40	1'447'700.00	1'447'700.00	1'304'783.35	1'304'783.35
0 Allgemeine Verwaltung	201'620.90	9'764.00	203'300.00	9'200.00	197'343.10	9'054.10
Nettoaufwand		191'856.90		194'100.00		188'289.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Ver	49'227.90	27'007.70	58'800.00	26'200.00	41'848.25	22'726.75
Nettoaufwand		22'220.20		32'600.00		19'121.50
2 Bildung	577'805.75	188'161.90	524'600.00	184'100.00	419'719.55	103'857.95
Nettoaufwand		389'643.85		340'500.00		315'861.60
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	237.05		300.00		120.70	
Nettoaufwand		237.05		300.00		120.70
4 Gesundheit	665.95		700.00		1'006.00	
Nettoaufwand		665.95		700.00		1'006.00
5 Soziale Sicherheit	224'860.45		238'300.00		232'186.60	4'455.00
Nettoaufwand		224'860.45		238'300.00		227'731.60
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	54'804.50	8'087.95	65'400.00	1'000.00	76'582.05	5'612.90
Nettoaufwand		46'716.55		64'400.00		70'969.15
7 Umweltschutz und Raumordnung	150'667.85	130'407.55	159'400.00	131'500.00	134'620.95	112'845.70
Nettoaufwand		20'260.30		27'900.00		21'775.25
8 Volkswirtschaft	680.75	11'653.00	1'400.00	12'100.00	852.20	12'143.00
Nettoertrag		10'972.25		10'700.00		11'290.80
9 Finanzen und Steuern	171'128.30	1'056'617.30	195'500.00	1'083'600.00	200'503.95	1'034'087.95
Nettoertrag		885'489.00		888'100.00		833'584.00

Rechnungsprüfung / Aufsicht Datenschutz

Am 8. Juni 2020 hat die Revision der Jahresrechnung 2019 stattgefunden. Sie wurde erstmals durch die externe Revisionsstelle Finances Publiques AG durchgeführt. Das Prüfungsurteil zu Händen der Gemeindeversammlung fällt „uneingeschränkt“ aus.

Das Rechnungsprüfungsorgan ist auch Aufsichtsstelle für Datenschutz. Im Rahmen der Rechnungsprüfung wurde auch die Datenschutz-Kontrolle durchgeführt. Die Aufsichtsstelle bestätigt, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird die Genehmigung der Jahresrechnung mit folgendem Ergebnis beantragt:

Erfolgsrechnung		Aufwand	Ertrag
Allgemeiner Haushalt	CHF	1'281'908.80	1'281'908.80
Rechnungsergebnis	CHF	0.00	
SF Wasserversorgung	CHF	21'495.65	30'193.15
Ertragsüberschuss	CHF	8'697.50	
SF Abwasserentsorgung	CHF	50'679.90	67'636.85
Ertragsüberschuss	CHF	16'956.95	
SF Abfall	CHF	31'127.55	27'983.10
Aufwandüberschuss	CHF		3'144.45
Gesamthaushalt	CHF	1'385'211.90	1'407'721.90
Ertragsüberschuss	CHF	22'510.00	
Investitionsrechnung			
Investitionen des allgemeinen Haushaltes	CHF		102'568.75
Investitionen Spezialfinanzierungen	CHF		<u>25'000.00</u>
Total Investitionsausgaben 2019	CHF		127'568.75
Investitionseinnahmen	CHF		<u>8'138.65</u>
Nettoinvestitionen 2019	CHF		<u>119'430.10</u>
Nachkredite (vgl. Anhang zur Jahresrechnung 2019)			
Nachkredite 2019 gesamthaft	CHF		119'430.45
Nachkredite > CHF 5'000.—(vgl. Nachkredittabelle)	CHF		69'728.55
davon Nachkredite gebunden	CHF		37'962.75
davon Nachkredite Kompetenz GR	CHF		31'765.80
davon Nachkredite Kompetenz GV	CHF		0.00
Der Bilanzüberschuss beläuft sich per 31.12.2019 auf	CHF		949'944.95

2. Belagsarbeiten Lochmattstrasse ab Mühle bis Obermoosstrasse Erteilung eines Verpflichtungskredites

Ausgangslage

Die Lochmattstrasse ab Mühle bis und mit Einmündung Obermoosstrasse weist viele Risse, zum Teil Löcher und kaputte Stellen auf. Der Gemeinderat hat entschieden, das Strassenteilstück mittels Hocheinbau (neue Verschleisschicht mit Belag) zu sanieren. Der Hocheinbau ist eine langlebige Lösung - der Belag kann bei Bedarf in einem späteren Zeitpunkt mit einer Oberflächenbehandlung saniert werden.

Finanzielles

Die Kosten für die Sanierung des Strassenteilstückes berechnen sich wie folgt:

- Investitionskosten (Verpflichtungskredit)		
Baumeisterarbeiten	CHF	62'000.00
Aufwand Gemeinde / Reserve	CHF	<u>3'000.00</u>
Total	CHF	<u>65'000.00</u>
- Folgekosten		
Nutzungsdauer		40 Jahre
Abschreibungssatz		2.5 %
Folgekosten pro Jahr	CHF	1'625.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, einen Verpflichtungskredit von CHF 65'000.00 für den Einbau eines Hochbelages auf der Lochmattstrasse, Abschnitt Mühle bis Obermoosstrasse (inkl. Einmündung Obermoosstrasse) zu bewilligen.

3. Sanierung ARA-Leitung Lochmatt, 4. Etappe Erteilung eines Verpflichtungskredites

Ausgangslage

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren die ARA-Leitung Lochmatt in bisher drei Etappen ab Käseerei bis Einmündung Appenbergstrasse umfassend saniert. Als letzte Etappe ist nun die Instandstellung des Leitungsabschnittes bis zum Anschlusspunkt des ARA-Kanales geplant (Einmündung Appenberg bis zum Schacht Nr. ARA 207 - Staatsstrasse unterhalb Hotel Appenberg).

Die Untersuchung des Leitungsabschnittes mittels Kanalfernsehaufnahmen zeigt, dass das alte Zementrohr zum Teil Risse und Verkalkungen und an einer Stelle einen Längsbruch mit Fremdwassereintritt aufweist. Es ist vorgesehen, die Leitung mittels Einzug eines Inliners auf der gesamten Länge zu sanieren.

Der Leitungsabschnitt verläuft grösstenteils auf dem Gemeindegebiet Mirchel. Daher verfolgt der Gemeinderat das Ziel, den Abschnitt ab Gemeindegrenze an den ARA-Verband zu Eigentum und Unterhalt abzutreten. Der Vorstand des ARA-Verbandes hat das Gesuch des Gemeinderates bereits gutgeheissen. Der Leitungsabschnitt wird jedoch nur in einem sanierten Zustand durch den ARA-Verband übernommen.

Finanzielles

Die Kosten für die Sanierung der ARA-Leitung berechnen sich wie folgt:

- Investitionskosten (Verpflichtungskredit)		
Kanalsanierungsarbeiten (Inliner)	CHF	63'000.00
Baumeisterarbeiten (Schächte)	CHF	3'400.00
Aufwand Gemeinde / Reserve	CHF	<u>7'600.00</u>
Total	CHF	<u>74'000.00</u>
- Folgekosten:		
Nutzungsdauer		80 Jahre
Abschreibungssatz		1.25 %
Folgekosten pro Jahr	CHF	925.00

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, einen Verpflichtungs-Kredit von CHF 74'000.00 für die Sanierung des ARA-Kanales Lochmatt, 4. Etappe (Einmündung Appenberg bis Anschluss ARA-Kanal) zu bewilligen.

4. Umsetzung Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung (Gewässerräume) in der Ortsplanung

Ausgangslage

Das revidierte eidgenössische Gewässerschutzgesetz verlangt von den Kantonen die Ausscheidung von Gewässerräumen an allen oberirdischen Gewässern. Für die Festlegung sind die Gemeinden zuständig, welche den Gewässerraum verbindlich in ihrer Richt- und Nutzungsplanung definieren müssen. Dadurch sollen die natürlichen Funktionen, der Hochwasserschutz sowie die Nutzung der Gewässer (Unterhalt und Erholungsraum) gesichert werden.

Festlegung im Zonenplan

Bisher wurde im Baureglement ein Bauabstand zum Gewässer definiert. Neu wird der Gewässerraum als Korridor festgelegt, innerhalb dessen das Gewässer sowie ein beidseitiger Uferbereich Platz finden. Die Festlegung im Zonenplan ist grundeigentümerverbindlich.

Die Umsetzung der Gewässerräume erfolgt aufgrund der Lesbarkeit in einem eigenen Zonenplan. Somit ergänzt der neue Zonenplan Gewässerräume (ZPG) die bestehende baurechtliche Grundordnung (Baureglement mit Zonenplan Siedlung und Landschaft) aus dem Jahr 2014.

Berechnung der Gewässerraumbreite

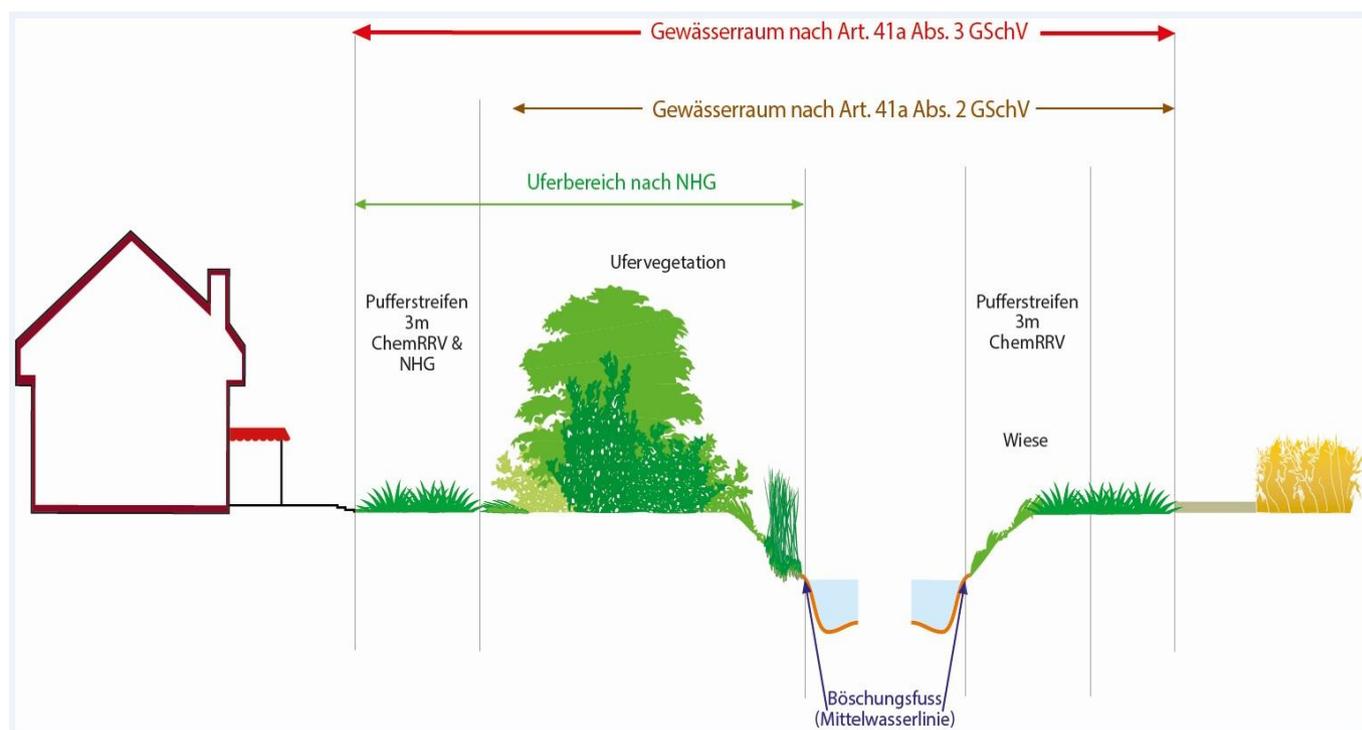
Die Breite des Gewässerraums wird für jeden Gewässerabschnitt anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) und der Natürlichkeit des Gewässers ermittelt. Die Bestimmung der Gewässerräume erfolgte nach der bundesrechtlichen, resp. kantonalen Gesetzgebung. Basierend auf der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Gewässerabschnittes wurde anhand der Schlüsselkurve der rechnerisch erforderliche Gewässerraum ermittelt:

Natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB)	Gewässerraubbreite	Herkunft
Kleiner als 2 m	11 m	Art. 41a GSchV (Bund)
2 m bis 15 m	2.5 x nGSB + 7 m	Art. 41a GSchV (Bund)
Grösser als 15 m	eGSB + 30 m (mind. 45 m)	Art. 5b WBG (Kanton)

Die berechneten Gewässerräume wurden mittels Stichproben (Berechnung des Gewässerraums ausgehend von der gemessenen effektiven Sohlenbreite) überprüft. Die Bestimmungen der Gewässerräume wurden mit den Nachbargemeinden (Niederhünigen, Mirchel, Oberhünigen und Bowil) soweit nötig koordiniert.

Überlagerung von Abständen

Der Gewässerraum überlagert räumlich die bisher geltenden Abstandsvorschriften entlang der Gewässer. Die Ufervegetation ist gemäss Artikel 21 Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geschützt und die Chemikalien-Reduktions-Verordnung (Chem-RRV) verlangt gegenüber einem Gewässer und deren Ufervegetation einen Pufferstreifen von 3.0 m. Innerhalb diesem Streifen dürfen keine Dünger ausgebracht werden. Beim Vorhandensein einer Ufervegetation (Uferbestockung, Hochstauden etc.) wird der Pufferstreifen vom Rand der Ufervegetation aus ermittelt. Die Ufervegetation und deren Pufferstreifen bilden zusammen den Uferbereich nach NHG. Diese Uferbereiche sollen Teil des Gewässerraums sein (Schutz der Ufervegetation).



Für die im Wald verlaufenden Gewässerabschnitte, welchen kein überwiegendes Interesse entgegensteht wurden keine Gewässerräume ausgeschieden.

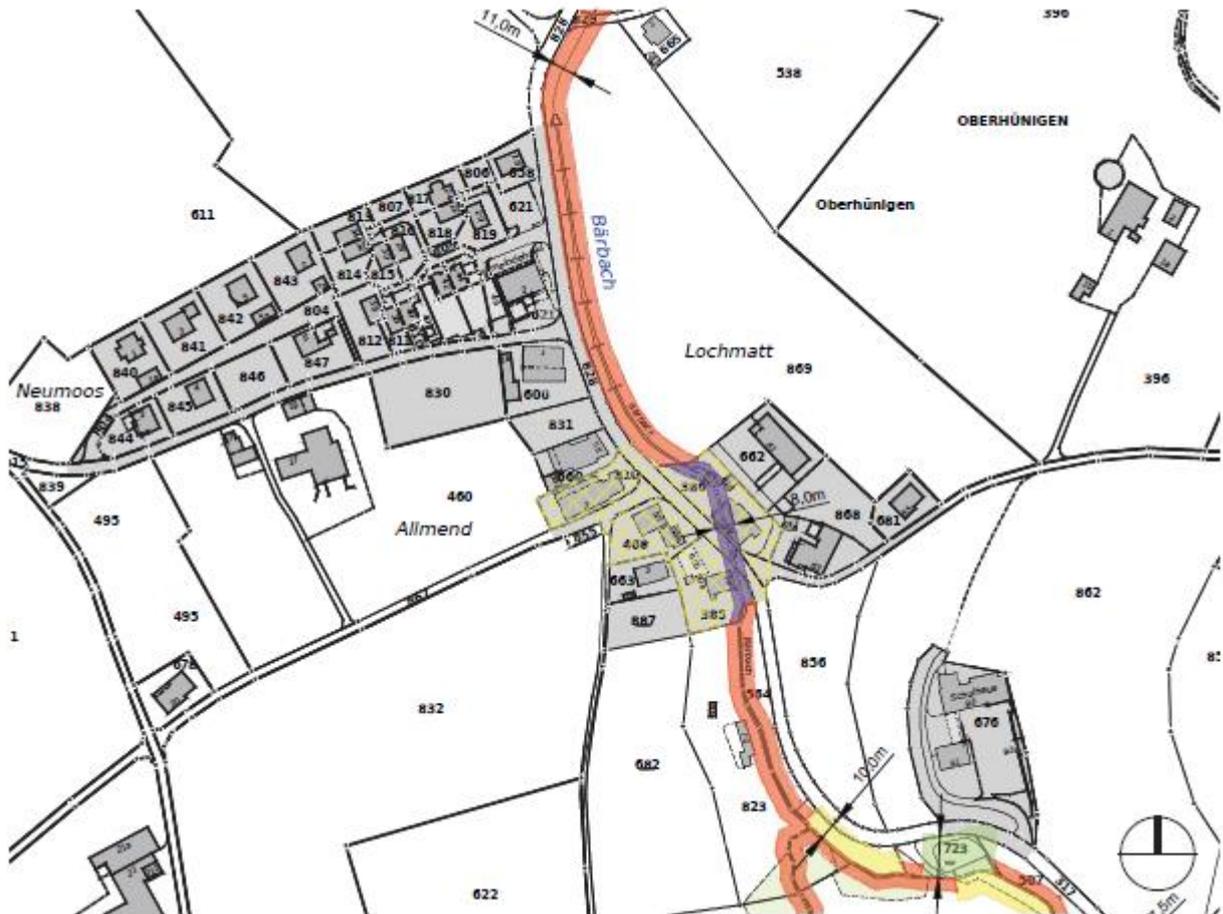
Nachweis dicht überbaute Gebiete

Im Rahmen der Gewässerräumfestlegung in den Gemeinden, können im Zonenplan bereits dicht überbaute Gebiete entlang von Gewässern ausgeschieden werden, solange der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Die Gemeinde Oberhünigen möchte neben den Gewässerräumen auch ein dicht überbautes Gebiet (Bärbach, Bereich Mühle) im Zonenplan Gewässerräume grundeigentümerverschrieben festhalten. Innerhalb dieses dicht überbauten Gebietes wird ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden.

Mit diesem Schritt kann die Planungssicherheit für Grundeigentümer gewährleistet und gleichzeitig das Baubewilligungsverfahren vereinfacht werden. Die Gemeinde verspricht sich im Gegenzug eine Aktivierung der Nutzungsreserven und -potenziale an zentraler Lage im Gemeindegebiet.

Für das dicht überbaute Gebiet am Bärbach wird die Gewässerraubbreite bei 4.0 m, je hälftig ab Gewässerachse festgehalten.

Ausschnitt Zonenplan Gewässerräume mit dicht überbautem Gebiet:



Festlegung im Gemeindebaureglement

Innerhalb des Gewässerraums sind nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen und eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung zulässig. Im Baureglement werden die folgenden Artikel den neuen Bestimmungen angepasst:

Art. 21 Fliessgewässer

- Festlegung Gewässerraum für Fliessgewässer im Zonenplan Gewässerräume als flächige Überlagerung festgelegt (Korridor)
- Bestimmung "dicht überbautes Gebiet" gemäss Kennzeichnung im Zonenplan Gewässerräume

Art. 24 Lebensräume

- Aufhebung Bestimmungen betr. Gewässer

Art. 30 Bauabstand von Gewässern

- Aufhebung Bestimmungen (es gilt Art. 21)

Übersicht Fließgewässer

In der nachfolgenden Tabelle sind spezielle Erläuterungen zu einzelnen Gewässern inkl. der Herleitung der spezifischen Gewässerraubreiten aufgeführt:

Gewässername	Plan	Parz.-Nr.	Kurve	Faktor	eGSB [m]	nGSB [m]	GWR [m]	Bemerkung	Herkunft Lage
Stampfigrabe	S	301,04	HWK	1.0		< 2.0	11.0	nGSB aus kantonalem Geoportal	AV
	N	324							AV
Ängrebli	S	kein Gewässerraum ausgeschieden						im Wald	AV+GNBE
Dummermuet- grabe	S	kein Gewässerraum ausgeschieden						im Wald	AV+GNBE
Seitengraben	S	470/482	HWK	-	0,3	< 2.0	11.0	Messung aus Orthophoto	OrPh / GNBE
Nageldachgrabe	S	482	HWK	2.0		< 2.0	11.0	nGSB aus kant. Geoportal	AV
Bärbach	S	618	HWK	1.5		< 2.0	11.0	nGSB aus kant. Geoportal	GNBE
	S/N	334-343	HWK	1.5		< 2.0 m	11.0 m	nGSB aus kantonalem Geoportal	AV
	N	520-858	HWK	1.5		< 2.0 m	11.0 m	nGSB aus kant. Geoportal	AV
	N	605 - 396	zum Teil Uferbestockung Verbreiterung des GWR					Uferbestockung + 3.0m	AV
	N	507, 723	HWK	2.0		< 2.0	11.0	nGSB aus kant. Geoportal	AV
	N	385,386					8.0	eingedolt, dicht überbaut	AV
	N	869	HWK	2.0		< 2.0 m	11.0 m	nGSB aus kantonalem Geoportal	AV
	N	566-430	HWK	2.0	1.5	3.0 m	14.5 m	Uferbestockung innerhalb GWR	AV
Seitengraben	N	494	HWK	2.0		< 2.0	11.0	Mittelmass nGSB aus kant. Geoportal	AV
Siglisbach	N	580 -Gmde. grenze	HWK	2.0		< 2.0	11.0	Mittelmass nGSB aus kant. Geoportal	AV
	N	Gmde.gren- ze Bowil	HWK	2.0			12.0	aus Berechnung der Nach- bargemeinde	AV
Seitengraben	N	852, 513, 306	HWK	-		< 2.0	11.0	nGSB aus kant. Geoportal	AV / GNBE
Wildeneygrabe	N	511-303	HWK	2		3.2 m	15.0 m	aus Berechnung der Nach- bargemeinde	AV

S = ZP GWR Süd N = ZP GWR Nord OrPh = Orthophoto

Planerlassverfahren

Die Festsetzung der Gewässerräume im Zonenplan und die Änderung der Bestimmungen im Bauereglement sind zwingend in einem Planerlassverfahren zu regeln. Der Gemeinderat Oberhünigen hat für die Umsetzung des Projektes das Ortsplanungsbüro Panorama, Bern, und die Schmalz AG, Konolfingen, mit den Arbeiten beauftragt. Der Ablauf des Planerlassverfahrens ist wie folgt durchgeführt worden:

- Die Mitwirkung dauerte vom 30. August bis 01. Oktober 2018. Es sind keine Mitwirkungsengaben eingegangen.

- Die Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung ist zwingend. Der Vorprüfungsbericht vom 12. Juli 2019 bezeichnet die vorgelegten Pläne, Vorschriften und Erläuterungen als genehmigungsfähig, nachdem die im Vorprüfungsbericht verbleibenden Vorbehalte ausgeräumt sind. Da die erste Vorprüfung einige Genehmigungsvorbehalte und Bemerkungen ergab, hat der Gemeinderat beschlossen, eine zweite Vorprüfung durchführen zu lassen.

Der zweite Vorprüfungsbericht vom 29. April 2020 bezeichnet die vorgelegten Pläne, Vorschriften und Erläuterungen als genehmigungsfähig, nachdem die im Vorprüfungsbericht verbleibenden Vorbehalte ausgeräumt sind.

Die öffentliche Auflage fand vom 11. Juni bis 13. Juli 2020 statt. Während dieser Frist sind keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen beim Gemeinderat eingegangen.

- Die Planung wird nun der Gemeindeversammlung vom 26. August zum Beschluss unterbreitet. Nach der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung treten die neuen Bestimmungen in Kraft.

Finanzielles

Der Gemeinderat hat am 4. November 2016 einen Verpflichtungskredit von CHF 18'000.00 für die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung in der Ortsplanung der Gemeinde genehmigt. Infolge der komplizierten Umsetzung und der umfangreichen Anpassungsarbeiten aufgrund der ersten Vorprüfung, und weil eine zweite Vorprüfung durchgeführt wurde, sind viel höhere Kosten als geplant zu erwarten. Die Kosten überschreiten die Gemeinderats-Kompetenz von CHF 20'000.00, weshalb der Gemeindeversammlung ein Nachkredit unterbreitet werden muss. Die Kostensituation sieht wie folgt aus:

- Investitionskosten (Verpflichtungskredit)			
Planungsarbeiten	CHF	14'500.00	
Geometerarbeiten	CHF	11'700.00	
Aufwand Gemeinde / Reserve	CHF	<u>1'800.00</u>	
Total	CHF	<u>28'000.00</u>	
Kredit Gemeinderat vom 4. November 2016	CHF	18'000.00	
Nachkredit (Beschluss Gemeindeversammlung)	CHF	10'000.00	
- Folgekosten:			
Nutzungsdauer		10 Jahre	
Abschreibungssatz		10 %	
Folgekosten pro Jahr	CHF	2'800.00	

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung vom 26. August 2020 wird folgendes beantragt:

- Die Zonenpläne Gewässerräume Süd und Nord und die Änderungen des Baureglementes sind zu genehmigen, und
- für die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung in der Ortsplanung ist ein Nachkredit von CHF 10'000.00 zu bewilligen. Der Verpflichtungskredit beträgt somit Total CHF 28'000.00.

5. Verschiedenes

Kurzinformationen

Änderung Personalreglement (Anhänge II und III)

Gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 gibt der Gemeinderat hiermit bekannt, dass er an seiner Sitzung vom 30. Juni 2020 die Änderung der Anhänge II und III des Personalreglementes beschlossen hat. Mit diesen Änderungen werden die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Anstellungen neu definiert.

Die Änderungen treten vorbehältlich allfällig dagegen erhobenen Beschwerden am 1. Januar 2021 in Kraft.

Das Personalreglement kann bei der Gemeindeverwaltung Oberhünigen in Zäziwil eingesehen und bezogen werden. Die Grundlagen sind ebenfalls auf der Homepage www.oberhuenigen.ch publiziert.

Gemeindeverwaltung – Personelles und erfolgreiche Abschlüsse

In den vergangenen Monaten haben gleich mehrere Verwaltungsangestellte ihre Aus- oder Weiterbildung - mit guten Ergebnissen - erfolgreich abgeschlossen:

- **Svenja Stadler**, als Kauffrau EFZ, E-Profil,
- **Beat Howald**, als Bernischer Bauverwalter,
- **Sabrina Beutler**, als AHV-Zweigstellenleiterin,
- **Daniela Liechti**, als Bernische Gemeindefachfrau.

Den Angestellten wird ganz herzlich zu diesen Prüfungserfolgen und Abschlüssen gratuliert.

Svenja Stadler wird das Verwaltungsteam von September bis November 2020 drei weitere Monate unterstützen. Wir wünschen ihr jetzt schon viel Glück und Erfolg auf dem weiteren Berufs- und Lebensweg.

In ihre Fusstapfen tritt Svenja Käser aus Biglen. Sie hat ihre dreijährige Lehre als Kauffrau anfangs August begonnen. Wir heissen sie herzlich auf der Verwaltung willkommen.

Schliessung Gemeindeverwaltung infolge Schulungstag

Die Gemeindeverwaltung bleibt am **Montag, 7. September 2020**, infolge interner Weiterbildung des gesamten Personals **den ganzen Tag geschlossen**. Gerne sind wir ab Dienstag, 8. September 2020, wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Schutzmasken

Der Kanton Bern stellt den Gemeinden Schutzmasken zur kostenlosen Abgabe an die Bevölkerung zur Verfügung. Pro Person können 10 Schutzmasken abgegeben werden. Grundsätzlich dienen diese insbesondere als Vorbereitung auf eine allfällige 2. Pandemiewelle. Es bleibt der Bevölkerung überlassen, ob sie die Schutzmasken für eine allfällige 2. Pandemiewelle aufbewahren oder ob sie diese bereits jetzt für den eigenen Bedarf verwenden will.

Die Schutzmasken können bei der Gemeindeverwaltung in Zäziwil bezogen werden.

- Bürgerinnen und Bürger aus Oberhünigen können 10 Schutzmasken pro Person gratis am Schalter der Gemeindeverwaltung während den ordentlichen Öffnungszeiten beziehen.
- Interessierte Personen geben beim Bezug der Masken ihre persönlichen Daten an, sodass die Abgabe erfasst werden kann.
- Idealerweise meldet sich eine Person pro Haushalt und bezieht die Schutzmasken für alle Mitglieder des Haushalts.

Sollten im Alltag weitere Masken nötig sein, müssen diese durch die Bürgerinnen und Bürger selbständig im freien Markt beschafft werden.

Hundetaxe 2020

Die Hundetaxe 2020 wird auf den 1. August zur Zahlung fällig. Gemäss Verordnung über das Hundewesen beträgt die Hundetaxe, wie in den Vorjahren, Fr. 50.00 pro Tier. Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern ihr Hund am Stichtag 1. August 2020 älter als sechs Monate ist.

Die Hundetaxe wird den bisher registrierten Hundehalterinnen und Hundehaltern Ende August in Rechnung gestellt. Sind Sie neu Hundehalterin bzw. Hundehalter geworden oder haben keinen Hund mehr? Dann informieren Sie uns bitte bis am 31. August 2020.

Besten Dank.



Nächste Altpapier-, Karton- und Alteisensammlung - Reminder

Wir erinnern - die nächste Altpapier- und Kartonsammlung der Schule Region Zäziwil findet am

Mittwoch, 19. August 2020

statt. Die detaillierten Informationen finden Sie im Infoblatt vom Juni 2020 oder auf der Homepage www.oberhuenigen.ch.

